



„Richtlinie zur Förderung von Geschäftsgründungen in Grünstadt“

Stadtverwaltung Grünstadt
Kreuzerweg 2
67269 Grünstadt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
§ 1 Ziel des Programms.....	III
§ 2 Fördergegenstand	III
§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	III
§ 4 Weitere Fördermöglichkeiten.....	IV
§ 5 Verfahren.....	IV
§ 6 Allgemeine Bestimmungen	V
§ 7 Inkrafttreten	VI
Anlage 1: Fördergebiet	VII
Anlage 2: Nahversorgungs- und Innenstadtrelevanter Sortimentsbereich.....	VIII
Anlage 3: Einzureichende Unterlagen	IX

§ 1 Ziel des Programms

1. Aufgrund der allgemein angespannten Gesamtsituation im Einzelhandel, die sich insbesondere dadurch zeigt, dass immer mehr Geschäfte geschlossen werden und so Ladenlokale und Gewerbeimmobilien im Stadtkern (siehe Anlage 1, Fördergebiet); für immer längere Zeiträume leer stehen, ist es Absicht der Stadt Grünstadt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung einen finanziellen Beitrag zur Leerstandbeseitigung und Vitalisierung der Immobilien zu leisten. Ziel ist es, eine Daseinsversorgung der Bürgerinnen und Bürger für den täglichen Lebensbedarf in der Innenstadt zu schaffen und sicherzustellen.
2. Es ist daher beabsichtigt, im Rahmen der jeweiligen haushaltsmäßigen Bereitstellung Existenzgründern, Einzelpersonen sowie Personengesellschaften, die innerhalb des Geltungsbereiches einen Leerstand durch Aufnahme einer Geschäftstätigkeit beseitigen, eine Starthilfe in Form eines Einstiegszuschusses zu gewähren.
3. Dieser Zuschuss soll helfen, bestehende Anlaufschwierigkeiten (Miet-, Genehmigungs-, Eröffnungskosten etc.) zu mindern.

§ 2 Fördergegenstand

1. Gefördert wird jegliche Eröffnung- bzw. Wiederbelebung des Leerstandes einer Immobilie im Fördergebiet mit einem an die Bürgerinnen und Bürger gerichteten Waren- und Dienstleistungsangebot aus dem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimentsbereich (Anlage 2). Dabei ist darauf zu achten, dass es im Programmgebiet nicht zu einer Überversorgung verschiedener Warengruppen und Sortimenten kommt und so ungewollt Konkurrenzsituationen geschaffen werden.
2. Die Förderung ist Personen- und Projektbezogen.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Pro Immobilie wird monatlich ein Zuschuss zur ortsüblichen Miete in Höhe von bis zu 250,00 € für Einheiten bis 75 m² Verkaufsfläche und bis zu 300,00 € für Einheiten bis 125 m² und bis zu 400,00 € für größere Einheiten, gewährt.
2. Nebenkosten sind nicht förderfähig.
3. Der Förderzeitraum beträgt maximal 24 Monate. Die Auszahlung erfolgt monatlich zum 3. jeden Monats und wird sofort eingestellt, wenn die geförderte gewerbliche Fläche bzw. das Geschäft aufgegeben bzw. geschlossen wird. Eventuell zu viel

entrichtete Zuschüsse sind dann an die Stadt zurück zu zahlen. Die Förderung erfolgt in diesem Fall auf den Tag genau.

4. Das Miet- bzw. Nutzungsverhältnis (der Beginn desselben sowie die Höhe des Mietzinses, Nutzungsgebühr) ist durch geeignete Unterlagen der Stadtverwaltung gegenüber zu belegen. Ebenso ist die Beendigung unverzüglich mitzuteilen.
5. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 4 Weitere Fördermöglichkeiten

1. Die Förderungen gemäß dieser Richtlinie und andere finanzielle öffentliche Unterstützungen zur Beseitigung von leerstehenden Immobilien im Stadtkern von Grünstadt schließen sich nicht aus.
2. Sofern weitere überregionale Förderprogramme, zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung aufgelegt werden, wird die Stadt versuchen, entsprechende Mittel für die einzelnen Vorhaben abzurufen und den Gewerbetreibenden Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln zu gewähren.

§ 5 Verfahren

1. Über den Antrag nach § 3 entscheidet der Stadtrat unter Anwendung dieser Richtlinien. Er kann, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage 3). Der Antrag muss vollständig eingereicht werden.
3. Der Antrag ist vor Abschluss eines Mietvertrages schriftlich vorzulegen.
4. Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält eine Mitteilung über die Höhe der gewährten Zuwendung.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern einhergehend mit dem Umzug ein neuer Leerstand innerhalb des Geltungsbereiches entsteht, behält sich der zuständige Stadtrat die Stadtverwaltung Grünstadt vor, die Förderung zu versagen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung gemäß dieser Satzung besteht grundsätzlich nicht. Der Stadtrat behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen; d. h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
3. Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d. h. eine Förderung wird auch bei grundsätzlicher Förderfähigkeit des Projekts nur dann gewährt, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstehen.
4. Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
5. Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers/der Antragstellerin, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Stadt bestehen.
6. Der/die Antragsteller sind nur persönlich berechtigt. Der Auszahlungsanspruch ist nicht abtretbar.
7. Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen besteht ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers. Im Detail entscheidet der Stadtrat über die Rückforderung.
8. Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahme. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung usw.
9. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht des Stadtrates eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden sollte.

10. Der/die Empfänger/in hat gegenüber der Stadt vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er/sie versichert, dass ihm/ihr diese Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwendet werden.

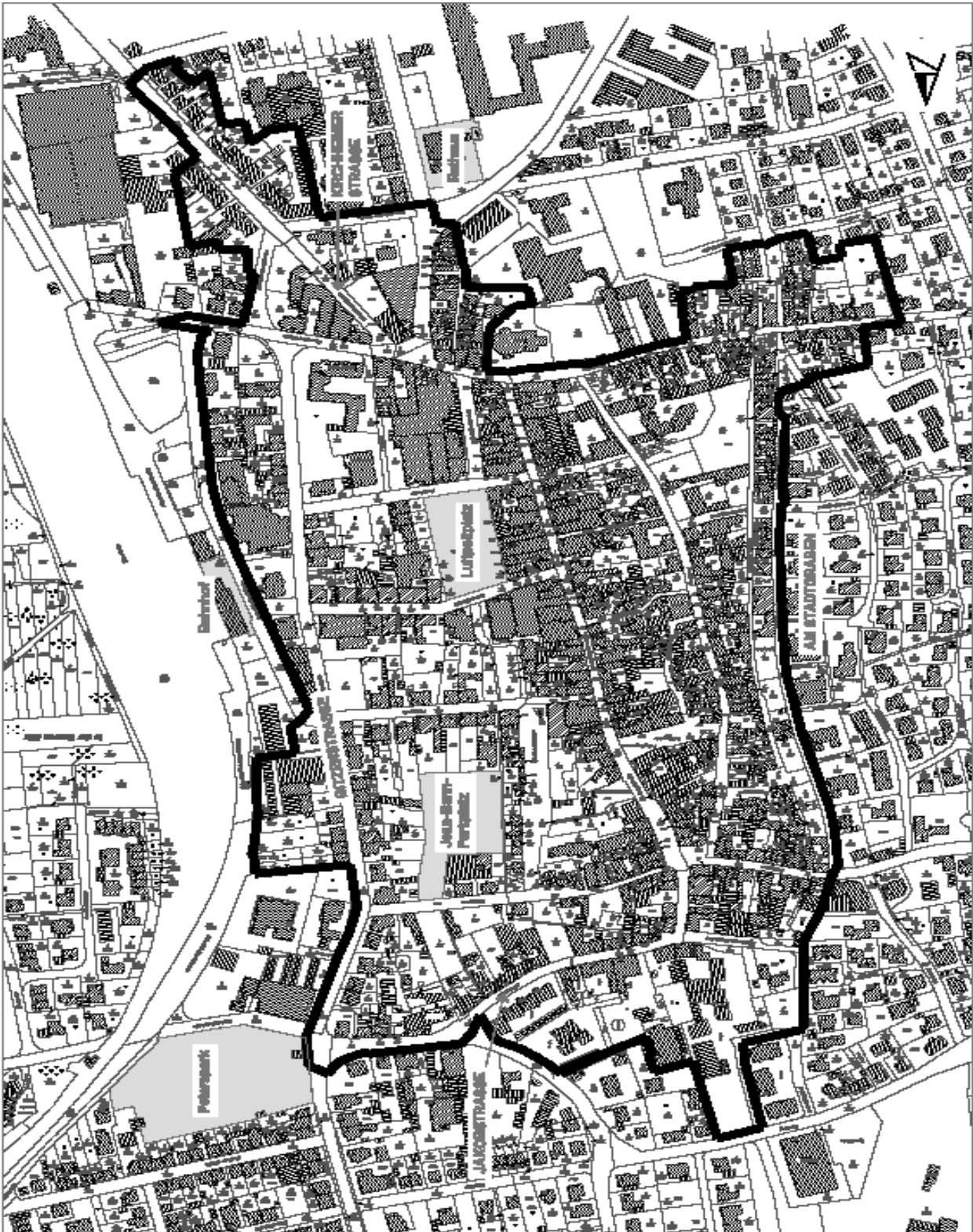
11. Sollte es zu einem Inhaberwechsel kommen, endet die Förderung automatisch. Dem/Der neue(n) Inhaber/Inhaberin wird es anheimgestellt, die Förderung zu beantragen. Die zeitliche Höchstdauer der Förderung gemäß § 3 Abs. 3 darf nicht überschritten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm wurde vom Stadtrat der Stadt Grünstadt in der vorliegenden Fassung am 27. Februar 2018 beschlossen. Anträge können erstmals ab dem Jahr 2018 gestellt werden.

Klaus Wagner,
Bürgermeister

Anlage 1: Fördergebiet



Anlage 2: Nahversorgungs- und Innenstadtrelevanter Sortimentsbereich

Innenstadtrelevante Sortimente:

- Antiquitäten
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder / Babys)
- Bücher
- Campingartikel
- Computer/Zubehör, Telekommunikation
- Elektroartikel (Kleinelektrowaren)
- Geschenkartikel
- Glas / Porzellan / Keramik / Hausrat
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
- Jagd,- Reit- und Angelausstattung, Waffen
- Leuchten
- Musikinstrumente
- Foto / Film
- Optik
- Schuhe
- Sportartikel, Sportschuhe, Sportbekleidung
- Schreibwaren
- Sanitätswaren
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Uhren und Schmuck
- Unterhaltungselektronik (TV, Hifi, Video, Ton- und Datenträger)
- Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung

Davon nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Lebensmittel (inkl. Getränke), Reformwaren
- Drogerie- und Parfümeriewaren (inkl. Apotheken)
- Schnittblumen
- Kioskbedarf / Zeitschriften

Quelle: Stadt Grünstadt Einzelhandelskonzeption CIMA Beratung + Management GmbH (2011: 67)

Anlage 3: Einzureichende Unterlagen

Die Bearbeitung des Antrages erfordert folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- aussagekräftiger Businessplan
- Kurzgutachten der Industrie- und Handelskammer oder positive Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder einer Bank in Zusammenhang mit einer Kreditvergabe
- Gewerbeanmeldung bei der Stadt Grünstadt (Kopie)
- vorläufiger Mietvertrag für gewerbliche Räume mit Lageplan/Grundriss des Betriebes (Kopie)
- Bei Fortführung eines bestehenden Betriebes: bisheriger Mietvertrag (Kopie)
- Antrag auf Mitgliedschaft im Gewerbeverein „Wirtschafts-Forum Grünstadt e. V.“ (Kopie)

Der Förderantrag ist schriftlich vor Beginn des Mietzeitraumes einzureichen bei:

Stadtverwaltung Grünstadt

Stadtmanagement

Kreuzerweg 2

67269 Grünstadt